

Vergabenummer VM_26082_VgV_VmT_Ew	Maßnahmenummer 13678E70002
Maßnahme Sanierung und Erweiterung Brücke-Museum Bussardsteig 19, 14195 Berlin 	
Leistung/CPV 71541000-2	

Vertrag über Leistungen der Projektsteuerung

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Abteilung Hochbau
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

– nachstehend Auftraggeber genannt

–

und

¹

vertreten durch

– nachstehend Auftragnehmer
genannt

wird für die o.g. Baumaßnahme

folgender Werkvertrag geschlossen:

¹ Gelbmarkierte (farblich) Felder sind durch den Bieter auszufüllen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 4 - Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
- § 5 - Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers
- § 6 - Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers
- § 7 - Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
- § 8 - Honorar
- § 9 - Haftpflichtversicherung
- § 10 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages²

- 1.1** Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer als Projektsteuerer nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seiner Vertragsbestandteile, diejenigen Steuerungs-, Koordinierungs-, Kontroll-, Dokumentations- und Organisationsleistungen (Projektsteuerungsleistungen) zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, damit die o.g. Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers geplant und realisiert wird (Werkerfolg).

Dies setzt einen umfassend koordinierten und kontrollierten Projektablauf und dabei insbesondere die Steuerung und Kontrolle sowie das Herbeiführen und Bewirken einer vertragsgerechten Leistungserfüllung durch sämtliche Projektbeteiligte voraus.

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Projektsteuerung für die o. g. Maßnahme welche

☒ eine bauliche Anlage/ ein Bauwerk, bestehend aus einem Objekt (Kurzbezeichnung):

denkmalgerechte Sanierung und Erweiterung Brücke-Museum

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Objekten (Siehe Anlage „Objektverzeichnis“)

ist und

☒ in der Liegenschaft des Brücke-Museums,

Straße Bussardsteig 19,

PLZ 14195 Ort Berlin.

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.-st. Nr.)

Flur/e Größe m²

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- ☐ **1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens



² Sofern nicht ausdrücklich auf andere Vorschriften verwiesen wird, sind die genannten Paragraphen (§§) diejenigen dieses Vertrages.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach Maßgabe der in diesem Vertrag und in den nachfolgend genannten Anlagen getroffenen Vereinbarungen zu erbringen.

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- | | | |
|-------------------------------------|---------|--|
| ☒ | Nr.: 1 | Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB Hochbau) IV 401.H F |
| ☒ | Nr.: 2 | Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt – Teil A
IV 4020 F (Wirt-214) |
| ☒ | Nr.: 3 | Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung – Teil A
IV 4021 F (Wirt-2141) |
| ☒ | Nr.: 4 | Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen –
Teil A IV 4023 F (Wirt-2143) |
| ☒ | Nr.: 5 | Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem
Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) -Teil B
IV 4024 F (Wirt-2144) |
| ☒ | Nr.: 6 | Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche
Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) IV 407 F (Wirt-240) |
| ☒ | Nr.: 7 | Anlage zu §§ 5 und 6 - Leistungsbeschreibung
(Beschreibung der delegierbaren Bauherrenleistungen) |
| ☒ | Nr.: 8 | Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten IV 4103.H F |
| ☒ | Nr.: 9 | Anlage zu § 8 Bewertung der Leistungen der Projektsteuerung |
| ☐ | Nr.: 10 | Objektverzeichnis IV 4105.H F |
| ☒ | Nr.: 11 | Honorarangebot des Auftragnehmers |
| ☒ | Nr.: 12 | ZVB Datenaustausch Vergabeplattform - IV 406 HF |
| ☒ | Nr.: 13 | Konzepte des Auftragnehmers zu den Zuschlagskriterien Qualität I und Qualität II |
| ☒ | Nr.: 14 | Terminplan vom 11.05.2026 |
| ☐ | Nr.: 15 | <div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 1.2em;"></div> |
| ☐ | Nr.: 16 | <div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 1.2em;"></div> |
| ☐ | Nr.: 17 | <div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 1.2em;"></div> |
| ☐ | Nr.: 18 | <div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 1.2em;"></div> |

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 Nummer 1.1 AVB Hochbau ([IV 401.H F](#)) der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Rundschreiben zu beachten:

siehe hierzu: Anlage Nr.: 19 Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben ([IV 405 F ABau](#)).

Durch den Auftragnehmer sind generell die entsprechenden Formblätter der ABau zu verwenden.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

2.3.1 Für das Aufstellen der Vorplanungsunterlagen (VPU) und der weiteren Leistungen stellen - neben dem Vertrag mit seinen Anlagen - die nachfolgend genannten Grundlagen dieses Vertrages wesentliche Projektziele des Auftraggebers dar:

- ☒ die Vorgaben des Auftraggebers / der Organisation (Projekthandbuch)
- ☒ das genehmigte Bedarfsprogramm / die genehmigte Bedarfsanmeldung vom 21.06.2022 mit einem Kostenrahmen nach DIN 276-1: 2008-12 von 25,825 Mio. EUR
- ☐ der Kostenrahmen vom in Höhe von EUR
- ☐ die Baugenehmigung bzw. Zustimmung vom
- ☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück vom
- ☐ der Lageplan vom
- ☐ das Bodengutachten vom
- ☐ der Terminplan vom
- ☒ die auf der Vergabepattform des Landes Berlin veröffentlichten Planunterlagen/ Projektinformationen
- ☐ weitere Unterlagen:

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung hat der Auftragnehmer die weiter entwickelten Projektziele des

Auftraggebers zu beachten, die sich ergeben aus

- ☒ dem Bedarfsprogramm
- ☒ den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU)
- ☒ den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)
- ☒ ggf. fortgeschriebene Projektziele in terminlicher Hinsicht

2.3.3 Abweichungen von den Vorgaben und Zielen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

2.3.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere diejenigen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

2.3.5 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 3

Nachunternehmer und Personaleinsatz des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen im eigenen Unternehmen zu

erbringen. Dies gilt nicht für Leistungen von im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmen oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft. Im Übrigen gilt § 1 Nummer 1.6 AVB Hochbau.

- 3.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich abweichend von § 1 Nummer 1.6.1 AVB Hochbau, die in den Vergabeunterlagen hierzu genannten Personen als fachlich Verantwortliche (**Kernprojektteam**) für die Erbringung der vertraglichen Leistung einzusetzen. Das gilt sowohl für die Leitung, die stellvertretende Leitung als auch sonstige Projektmitarbeitende.

Dabei gilt abweichend von § 1 Nummer 1.6.1 der AVB Hochbau, dass die in den Vergabeunterlagen genannte Personen der Projektleitung, stellvertretende Projektleitung sowie sonstige ausdrücklich benannte Projektmitarbeitende müssen über eine abgeschlossene (Fach-) Hochschulausbildung und eine angemessene Berufspraxis gemäß der Anforderungen in den Vergabeunterlagen verfügen.

- 3.3** Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm vorgesehenen Mitarbeitenden nach ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sind, das Bauvorhaben erfolgreich durchzuführen. Arbeitsrechtliche Weisungen an die Projektmitarbeitenden erteilt ausschließlich der Auftragnehmer. Zur Sicherung des Projekt-Know-Hows verpflichtet sich der Auftragnehmer, das benannte Kernprojektteam während der Projektdauer für die übernommenen Projektleistungen einzusetzen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Bereithaltung des Kernprojektteams oder deren Mitglieder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Diese Mitarbeitende dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung (in Textform) des Auftraggebers ausgewechselt werden. Neue Mitarbeitende sind dem Auftraggeber mit einem ausführlichen Lebenslauf sowie relevanten Referenzen vorzustellen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn die neuen Mitarbeitende nicht mindestens die in den Vergabeunterlagen geforderten Mindestanforderungen erfüllen und nicht die im Vergabeverfahren erreichte Punktzahl der auszutauschenden Mitarbeitende nachweisen.

- 3.4** Zentraler Ansprechpartner für den Auftraggeber ist genannte Personen der Projektleitung, im Fall der Verhinderung die stellvertretende Projektleitung. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass Projektleitung bzw. deren Stellvertretung während üblicher Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent ist. Für eine unterbrechungsfreie Vertretung während der Urlaubs- und der sonstigen Abwesenheitszeiten der Projektleitung bzw. deren Stellvertretung hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungen der Projektsteuerung teilen sich in Leistungsabschnitte (LA) und in Handlungsbereiche auf.

Die Handlungsbereiche bilden die Projektziele ab und gliedern sich in:

- A Organisation, Kommunikation, Koordination und Dokumentation,
- B Qualitäten und Quantitäten,
- C Kosten und Haushaltswesen,
- D Termine und Kapazitäten,
- E Vergabe und Recht.

Jeder Leistungsabschnitt umfasst in der Regel Leistungen aus allen fünf Handlungsbereichen.

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten.

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jedem Leistungsabschnitt der Beauftragung zu beachten und zu erbringen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind im jeweils beauftragten Leistungsabschnitt zu beachten und zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsabschnitten.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung des/der Leistungsabschnitts/e:

LA 1 - initiale Projektunterlagen und LA 2 - Vorplanung

gemäß § 6 i.V.m. Anlage zu §§ 5 und 6 – Leistungsbeschreibung (Beschreibung der delegierbaren Bauherrenleistungen).

4.2.2 Der Auftraggeber kann die weiteren, noch nicht nach § 4 Nummer 4.2.1 beauftragten Leistungen – die in der Anlage zu §§ 5 und 6 Leistungsbeschreibung beschrieben sind – ganz oder teilweise – in einem oder mehreren weiteren Leistungsabrufen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Auftragnehmer in Auftrag geben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die über die in § 4 Nummer 4.2.1 genannten Leistungen hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern und soweit diese Leistungen durch den Auftraggeber beauftragt werden.

4.2.3 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seiner Vergütung ableiten. Insbesondere kann er aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, keinen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch herleiten.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsabschnitte, über die mit Abschluss dieses Vertrages bereits beauftragten Leistungen nach § 4 Nummer 4.2.1 hinaus, besteht nicht.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Die allgemeinen Leistungspflichten ergeben sich aus der Anlage zu §§ 5 und 6 – Leistungsbeschreibung sowie den nachfolgend genannten Nummern.

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsabschnitten so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummer 5.2 bis 5.6 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

Er hat seine Leistungen auf die Erreichung der genannten Projektziele auszurichten und darauf hinzuwirken, dass diese Projektziele eingehalten werden können (Werkerfolg).

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in Zusammenwirken mit dem Auftraggeber sowie den Planern, Fachplanern, Sonderfachleuten, Beratern, gewerblichen Unternehmen und Genehmigungsbehörden in solchem Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung in der Anlage zu §§ 5 und 6 nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zum Aufgabengebiet des Auftragnehmers im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfang gehört und zur Erreichung der Projektziele erforderlich ist.

Sofern der Auftragnehmer für die Erreichung der Projektziele die Beauftragung weiterer Beteiligter, z.B. Rechtsanwälte, durch den Auftraggeber für notwendig erachten sollte, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber rechtzeitig vorab in Textform mit.

5.2 Organisation, Kommunikation, Koordination und Dokumentation

5.2.1 Der Auftragnehmer hat für eine vertragsgerechte Leistungserfüllung sämtlicher Projektbeteiligter, insbesondere der Planer, Fachplaner, Sonderfachleute, Berater und Baubeteiligten, sowie für eine Kontrolle aller planerischen und bauausführenden Fachbereiche im Sinne einer fachlichen Unterstützung des Auftraggebers zur Erreichung der Projektziele Sorge zu tragen.

Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst auch die Steuerung von Projektbeteiligten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht beauftragt worden sind, jedoch während der Projektrealisierung hinzutreten. Er ist verpflichtet, die bestehende Projektorganisation kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben und dabei ggf. erforderliche oder zweckmäßige Optimierungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

5.2.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und den Auftraggeber in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung seiner Leistungen notwendigen Unterlagen aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig zu liefern. Diese sind insbesondere:

- Unterlagen wie Kontrollberichte, Erläuterungsberichte, Besprechungsniederschriften.
- Ablaufpläne.

Diese sind dem Auftraggeber in notwendiger Anzahl zu übergeben, zuzüglich der zur Information der anderen Beteiligten notwendigen Ausfertigungen.

5.2.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert, kontinuierlich und zeitnah über den Fortgang und Stand des Projekts, die anstehenden weiteren aktuellen Entwicklungen sowie die dazu gehörenden erforderlichen Entscheidungen zu informieren. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Veränderungen der Leistungs-, Termin- und Kostenstände einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung und damit verbundener Risiken,
- Angaben dazu, ob und, wenn ja, aus welchem Grund die nach dem festgesetzten Zeitplan vorgesehenen Leistungen des Auftragnehmers nicht vollständig erbracht wurden, verbunden mit einem Vorschlag der zu ergreifenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des termingerechten Projektablaufs sowie
- Angaben dazu, ob Ausführende oder sonst mit dem Projekt befasste externe Dritte Leistungen nicht vollständig und/oder mangelfrei und/oder termingerecht erbracht haben.

Das schließt – soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren – schriftliche Quartalsberichte sowie schriftliche Berichte über besondere Projektvorkommnisse mit ein.

Der Auftragnehmer führt regelmäßig Projektbesprechungen unter Beteiligung des Auftraggebers und der erforderlichen an dem Projekt Beteiligten durch und dokumentiert die Ergebnisse. Die Protokollierung der Projektbesprechungen obliegt dem Auftragnehmer. Er übernimmt auch die Entscheidungsvorbereitung und dabei insbesondere eine Entscheidungsterminplanung für den Auftraggeber. Notwendiger Schriftverkehr aus dem Projektverlauf (z.B. Terminvorgaben) ist durch den Auftragnehmer zu führen, insbesondere sind Protokolle sämtlichen Beteiligten/Betroffenen zuzuleiten. Von Vermerken und sonstigen Schriftstücken hat der Auftraggeber eine Kopie zu erhalten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über mit Dritten, z.B. Behörden oder weiteren Projektbeteiligten, geführte Korrespondenz in jedem Einzelfall durch unverzügliche Überstellung in Textform unterrichten. Das gilt auch für Ergebnisvermerke oder Protokolle sowie sonstige Aufzeichnungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Projektrealisierung erstellt.

5.3 Qualitäten und Quantitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen, dass die vom Auftraggeber vorgegebenen Qualitäts- und Quantitätsziele umgesetzt werden. Die Vorgaben des Auftraggebers bzw. aus dem Bedarfsprogramm sind verbindlich.

Mit der genehmigten BPU sind die darin enthaltenen Qualitäten und Quantitäten für den Auftragnehmer für die weitere Fortführung der Baumaßnahme verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung (in Textform) des Auftraggebers.

5.4 Kosten- und Haushaltswesen

Der Auftragnehmer hat die Leistungen der an den Baumaßnahmen Beteiligten so zu steuern, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von 25,825 Mio. Euro ☒ brutto / Euro ☐ netto nicht überschritten wird.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2018-12 soweit diese Kostengruppen im Bedarfsprogramm bzw. wenn bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegend, in der VPU bzw. BPU, erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie. Der Kostenrahmen aus dem Bedarfsprogramm gilt bis zur Festlegung der Baukostenobergrenze mit Erstellung der VPU.

Fortan gilt diese (Bau-) Kostenobergrenze bis zur Fortschreibung im Rahmen der Erstellung weiterer Haushaltsunterlagen.

5.4.1 Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nicht nur in Bezug auf die Baukosten und der Kosten für den Betrieb, sondern auch im Hinblick auf die Unterhaltung des Gebäudes (einschließlich der Technischen Ausrüstung) zu beachten. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objekts in Abhängigkeit von den Nutzungszielen geringgehalten werden. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten (i. S. d. DIN 31051)) aufgezehrt oder unverhältnismäßig gemindert werden. Zudem hat der Auftragnehmer die Leistungen der am Projekt Beteiligten so zu steuern, dass diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

5.4.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen u.a. zur Reduzierung, Vermeidung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Projektziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5 Nummer 5.7 vorzugehen.

5.5 Termine und Kapazitäten

5.5.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage folgender Terminvorgaben bzw. Fristen:

☒ Gemäß Terminplan Anlage Nr. 14

Bei den in der Anlage „Terminplan“ aufgeführten Terminen handelt es sich um Vertragsfristen.

☐ Gemäß § 4 Nr. 4.2.1 des Vertrages;

Leistungsabschnitt 1

Leistungsbeginn spätestens 10 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens

Leistungsfertigstellung innerhalb von Werktagen nach Leistungsbeginn

☐ Leistungsabschnitt

Leistungsbeginn spätestens Werktage nach Leistungsabruf

Leistungsfertigstellung innerhalb von Werktagen nach Leistungsabruf

☐ Leistungsabschnitt

Leistungsbeginn spätestens Werktage nach Leistungsabruf

Leistungsfertigstellung innerhalb von Werktagen nach Leistungsabruf

Bei den vorstehend vereinbarten Terminen handelt es sich um Vertragsfristen.

5.5.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen und die Informations-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zwischen den verschiedenen an dem Projekt Beteiligten so zu strukturieren, zu steuern und zu koordinieren, dass die in § 5 Nummer 5.5.1 genannten Termin eingehalten werden können.

5.5.3 Wird erkennbar, dass die in § 5 Nummer 5.5.1 genannten Termine nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Verzögerungen in Textform zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie Verzögerungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Äußert sich der Auftragnehmer nicht, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass der jeweilige Terminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist.

5.5.4 Werden vertraglich vereinbarte Termine und Fristen neu festgelegt, konkretisiert und/oder geändert, sind diese vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen.

Über die Festlegung dieser Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der Zustimmung (in Textform) des Auftraggebers zu diesen Termin-/Fristfestlegungen werden sie Vertragsbestandteil.

5.6 Vergabe und Recht

5.6.1 Das Vorbereiten der Vergabe (LA 6) und das Mitwirken bei der Vergabe (LA 7) sind

elektronisch (eVergabe) auf der Vergabepattform Berlin durchzuführen. Die Verwendung der Vergabepattform Berlin ist für alle Vergaben oberhalb einer geschätzten Summe von 25.000 € verbindlich. Unterhalb der genannten Summe sind o.g. Leistungsabschnitte ggf. schriftlich oder je nach Vorgabe des Auftraggebers auch digital durchzuführen.

- 5.6.2** Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

Dem Auftragnehmer obliegen keine Rechtsberatungsleistungen, die über § 5 RDG hinausgehen. Im Übrigen gilt § 5 Nummer 5.1.

5.7 Erreichen der Projektziele

- 5.7.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Projektziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Projektziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Projektziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

- 5.7.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.7.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Projektziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Projektziele anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 8 Nummer 8.6. Lässt der Auftraggeber die Projektziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Projektziele.

- 5.7.3** Billigt der Auftraggeber Leistungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen eines Leistungsabschnitts für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

- 5.7.4** Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber zu treffende Entscheidungen so rechtzeitig vorzubereiten, dass eine Verzögerung des Projektablaufs ausgeschlossen ist. Er hat dem

Auftraggeber – unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher interner Abstimmungsprozesse beim Auftraggeber – mitzuteilen, bis wann eine Entscheidung getroffen werden sollte.

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen in inhaltlicher Hinsicht so umfassend darzustellen, dass dem Auftraggeber alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände bekannt sind; er hat insbesondere denkbare Entscheidungsalternativen darzustellen und eine Empfehlung zu geben.

Durch die Dokumentation der Entscheidungsvorlagen und der Entscheidung des Auftraggebers hat er für die Transparenz und Ordnungsmäßigkeit der Projektvorbereitung und -durchführung Sorge zu tragen.

5.8 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen, insbesondere Erweiterungen der übertragbaren Leistungen anzufordern, wenn diese der Steuerung des Projekts dienen. Für die Ausführung geänderter Leistungen erhält der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 8 Nummer 8.5 eine zusätzliche vertragliche Vergütung.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

- 6.1** Der Auftragnehmer hat und - unter Berücksichtigung der vereinbarten Projektziele – die nach Maßgabe der Regelung in § 4 Nummer 4.1 mit Vertragsabschluss unmittelbar beauftragten Leistungen sowie ggf. die nach § 4 Nummer 4.2 beauftragten Leistungen (stufenweise Beauftragung) zu erbringen.

Die in den einzelnen Leistungsabschnitten für die jeweiligen Handlungsbereiche zu erbringenden Leistungen sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu §§ 5 und 6 - Leistungsbeschreibung gekennzeichnet/aufgeführt.

Die Leistungen eines Leistungsabschnitts sind erbracht, wenn:

- a) alle in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu §§ 5 und 6 - Leistungsbeschreibung gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind
und
- b) die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten wurden.

Für die Erbringung des Leistungsabschnitts 5 ist über § 6 Nummer 6.1 lit. a) und b) hinaus erforderlich, dass auf Grundlage der Ausführungsplanung die Weiterführung des Bauvorhabens mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe geplant werden kann.

Für die Erbringung der Leistungen der Leistungsabschnitte 6 und 7 ist über § 6 Nummer 6.1. lit. a) und b) hinaus erforderlich, dass auf ihrer Grundlage die Baudurchführung erfolgen kann.

6.2 Bearbeitung von Rechnungen

Bei der Erfüllung der Projektsteuerungsleistungen zur Überprüfung von Rechnungen hat der Auftragnehmer wie folgt zu verfahren:

Der Auftragnehmer hat die zu prüfenden Rechnungen in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich unter Angabe von Gründen zurück zu weisen.

Teilweise prüffähige Rechnungen sind in den prüffähigen Teilen wie vorstehend zu prüfen, die nicht prüffähigen Teile sind unverzüglich unter Angabe von Gründen zurück zu weisen.

Die Rechnungen sind nach Prüfung mit folgender Bescheinigung zu versehen:	Sachlich richtig und rechnerisch richtig: (Ort, Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)
Ist der Endbetrag der Rechnung geändert worden, so lautet die Bescheinigung	Sachlich richtig und rechnerisch richtig mit ___ EUR (Ort, Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)
Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Seite zu kennzeichnen mit:	Duplikat Nicht bezahlen
Das Rechnungsduplikate ist nach Prüfung zu kennzeichnen mit:	S.r.u.r.r. (Ort, Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)

Nach Ausstellung der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Die Rechnungen sind unter Angabe von Einbehalten, Aufrechnungsbeträgen, Zahlungsfristen etc. dem Auftraggeber zu übergeben.

Mit der Bescheinigung übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass

- die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich vertragsgemäß erbracht und fachgerecht ausgeführt wurden,
- alle der Honorarermittlung zu Grunde liegenden Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind,

- die vereinbarten Honorare eingehalten wurden,
- Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Der Auftragnehmer hat die geprüften und sachlich richtig bescheinigten Rechnungen mit den ausgefüllten Auszahlungsanordnungen dem Auftraggeber zu übersenden, der die Auszahlung anordnet. Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers nicht ein.

Ab der verbindlichen Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung für die zu bearbeitende Maßnahme hat die Bearbeitung in vom AG zur Verfügung gestellten Systemen elektronisch zu erfolgen.

§ 7

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

7.1 Übergabe von Unterlagen

Bereitstellen der für die Vertragserfüllung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen.

7.2 Leistungen des Auftraggebers

Wahrnehmen der Projektleitung für die Baumaßnahme, mit u. A. folgenden Schwerpunktleistungen:

- Vorgabe der Projektziele,
- Befürworten/Veranlassen von Änderungen bzw. Ergänzungen des Terminplanes,
- Entscheidungen über Lösungsvorschläge zu Zielkonflikten,
- Leiten der Besprechungen auf Geschäftsführungsebene,
- Führen aller Verhandlungen mit vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung,
- Treffen der erforderlichen Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen,
- Überprüfung der Vertragserfüllung der Projektsteuerung,
- Baumittelsteuerung,
- Anordnung von Auszahlungen bzw. Zurückweisung von Rechnungen der Auftragnehmer

–
–

7.3 Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachliche Beteiligte) ergeben sich aus:

☒ Anlage zu § 7 - Liste der Fachlich Beteiligten
 Weitere Informationen erfolgen nach Beauftragung.

7.4 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Projektsteuerung nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen (insbesondere Anlagen zu §§ 5 und 6 - Leistungsbeschreibung) bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber den fachlich Beteiligten wahrzunehmen.

§ 8

Honorar

Die Vertragsparteien vereinbaren

- ☐ eine pauschale Vergütung nach § 8 Nummer 8.1
 oder
☒ ein Berechnungshonorar nach § 8 Nummer 8.2
 oder
☐

☐ **8.1 Pauschale Vergütung**

Der Auftragnehmer erhält für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine pauschale Vergütung gemäß dem von ihm abgegebenen und als Anlage beigefügten Honorarangebot. Die Vergütung besonderer/zusätzlicher Leistungen erfolgt ebenfalls gemäß Anlage Honorarangebot.

Mit dem vereinbarten Pauschalhonorar sind alle nach oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen des Auftragnehmers für den jeweiligen Leistungsabschnitt einschließlich etwaiger notwendiger Überarbeitungen bereits fertig gestellter Unterlagen bei unveränderten oder nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie einschließlich sämtlicher Vervollständigungen und Optimierungen abgegolten. Die pauschale Vergütung wird nicht erneut berechnet.

Anrechenbare Kosten werden informativ folgendermaßen eingeschätzt (dem Auftragnehmer steht es in der Angebotsphase frei eine eigene Kosteneinschätzung zu treffen):

Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kostengruppen (KG) bis

Ausgenommen hiervon sind die KG: (DIN 276-1: 2018-12).

Zusammen mit den Ansätzen für Unvorhergesehenes und Rundung betragen die anrechenbaren Kosten Euro (netto).

☒ **8.2 Berechnungshonorar**

Die Parteien vereinbaren ein Berechnungshonorar nach Maßgabe der folgenden Nummern 8.2.1 bis 8.2.3:

- 8.2.1** Der Vergütung werden die anrechenbaren Kosten für die Leistungen zugrunde gelegt, die auf der Grundlage der sachlich richtigen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellten Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt werden. Die Ansätze für „Unvorhergesehenes und zur Rundung“ werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die sachlich richtige, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellte Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Liegt auch diese noch nicht vor, ist der ggf. vom Auftraggeber vorgegebene Kostenrahmen ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kostengruppen (KG) 200 bis 700. Ausgenommen hiervon sind die KG: 110-130, 220, 240, 710, 760-790 (DIN 276-1: 2018-12), die Ansätze für Unvorhergesehenes und Rundung sowie die Umsatzsteuer.

Die anrechenbaren Kosten werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

☒ vorläufig ☐ endgültig festgelegt.

Die anrechenbaren Kosten (aK) betragen 19,5 Mio Euro (netto).

- 8.2.2** Der Vergütungssatz (VS) ergibt sich aus dem Honorarangebot des Auftragnehmers.

Die Bewertung der Leistungen des Auftragnehmers (Bewertung in %) erfolgt in der „Anlage zu § 8 Bewertung der Leistungen der Projektsteuerung“. Der sich darauf ergebene Prozentanteil ist den anrechenbaren Kosten zu Grunde zu legen.

- 8.2.3** Für die Berechnung der Vergütung gilt:

Anrechenbare Kosten (aK) X Bewertung (in %) X Vergütungssatz (VS)

- 8.2.4** Die Vergütung von Besonderen und Zusätzlichen Leistungen erfolgt gemäß Anlage Honorarangebot.

8.3 Nebenkosten / Reisekosten

Die Vergütung von Nebenkosten/Reisekosten erfolgt gemäß dem als Anlage beigefügten Honorarangebot.

Die Nebenkosten/Reisekosten sind abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

8.4 Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gilt:

☒ Der Auftraggeber zahlt zusätzlich zu der Vergütung nach dieser Vereinbarung die jeweilige Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

8.5 Honorar bei Leistungsänderungen / zusätzlichen Leistungen

Macht der Auftraggeber von seinem Recht Gebrauch, Änderungen, insbesondere Erweiterungen des Leistungsumfangs gemäß § 5 Nummer 5.8 zu verlangen, gilt Folgendes:

8.5.1 Erfordern die zu ändernden oder geänderten oder zusätzlichen Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen geringfügigen und unwesentlichen Aufwand, führen sie nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsantrag. Änderungen sind geringfügig und unwesentlich, wenn sie sich im Rahmen üblicher Optimierungen halten.

Erfordern die zu ändernden, oder geänderten Leistungen einen darüber hinausgehenden, also erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches pauschales Honorar. Die Kalkulation des Nachtragsangebotes hat sich am ursprünglichen Honorarangebot zu orientieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von geänderten/zusätzlichen Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Regelung handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

8.5.2 Wird das Nachtragsangebot vom Auftragnehmer nicht spätestens 10 Werktage nach Anordnung (Textform) der geänderten/zusätzlichen Leistung dem Auftraggeber vorgelegt, so kann der Auftraggeber die für die Pauschalpreisbildung notwendige Schätzung selbst anstellen, die dann auch für den Auftragnehmer verbindlich ist. Kommt eine Einigung über die Höhe nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

8.5.3 Mit der Honorar gemäß § 8 schuldet der Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Vergütung die Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen während der Projektabwicklung, insbesondere durch mangelhafte, verspätete oder aus sonstigen Gründen vertragswidrige Leistungen freiberuflich Tätiger oder ausführender Unternehmen sowie durch hieraus resultierende Nachbesserungen, Fristsetzungen, Kündigungen und erforderliche Beauftragungen von Drittunternehmern, durch Insolvenzen etc. Dementsprechend begründen derartige Störungen grundsätzlich keine Ansprüche auf Mehrvergütung, Entschädigung oder Schadensersatz, es sei denn, der Auftraggeber kommt seinen Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Beseitigung der Störungen nicht nach oder es liegt ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage vor, § 313 Abs. 1 BGB.

8.6 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

§ 9

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung (§ 15 AVB Hochbau) müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3 Mio Euro
- für sonstige Schäden 3 Mio Euro

§ 10

Ergänzende Vereinbarung

- 10.1** Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974
(BGBl. I S. 469, 547, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten/Nachunternehmer gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung beauftragte freiberuflich Tätige bzw. mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

- 10.2** Weitere ergänzende Vereinbarungen³

☒ Sonstige Vereinbarungen:

10.2.1 Durchführung des VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen (optionale Leistung, Ergänzung zu § 4.2)

Da der Generalplaner noch nicht beauftragt wurde, behält sich der Auftraggeber über die nach Anlage zu §§ 5, 6 geschuldeten Leistungen hinaus ferner vor, die im Rahmen der Durchführung des Verfahrens zur Vergabe der Generalplanungsleistungen im Wege eines einstufigen VgV-Verfahrens nach Durchführung eines Wettbewerbs erforderlichen Leistungen als optionale Leistung - ganz oder teilweise - beim Auftragnehmer nach den Bedingungen dieses Vertrages in

³ Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform (oder falls gefordert, die elektronische Signatur), die händische Unterschrift.

Auftrag zu geben, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, diese Leistungen zu erbringen, sofern und soweit diese Leistungen beauftragt werden.

Über die Leistungspflichten der Anlage zu §§ 5, 6 des Projektsteuerungsvertrages (dort insbesondere Teil 1, Buchstabe E, Teil 2, I, Leistungsabschnitt 1, Buchstabe E, Ziffer 2) hinaus, gehört zum Leistungsumfang insbesondere auch

die fachliche Prüfung der Eignung der Bieter anhand der bekannt gemachten Eignungskriterien;
 die fachliche Prüfung der Angebote anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien;
 die Mitwirkung bei der Beantwortung von Bieterfragen;
 die Aufklärung der Angebote sowie die Aufklärung hinsichtlich der Eignung;
 die Mitwirkung bei der Verhandlung mit den Bietern einschließlich der Vorbereitung und der Erstellung der Verhandlungsprotokolle;
 die Erstellung einer Vergabeempfehlung sowie sonstiger Vermerke und Hinweise nach Anforderung des Auftraggebers und auf Grundlage der von diesem ggf. bereitgestellten Formulare;
 das Mitwirken bei der Zuschlagserteilung;
 die Mitwirkung und Zuarbeit im Rahmen von Nachprüfungsverfahren

10.2.2 Projektkommunikationssystem / Digitale Projektplattform

(1) Für den Datenaustausch sowie die strukturierte Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und sämtlichen Projektbeteiligten ist die Nutzung eines zentralen digitalen Projektkommunikationssystems (Projektplattform) sowie einer digitalen Aktenführung verbindlich.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen, Korrespondenzen und Dokumentationen, nach erfolgter Einführung, über die vom Auftraggeber vorgegebene digitale Akte sowie die vom AN bereitgestellte Projektplattform zu erstellen, zu bearbeiten, abzulegen und auszutauschen. Dies gilt insbesondere für die Projektkommunikation, die Dokumentation des Projektverlaufs sowie die fortlaufende Aktenführung.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Projektbeteiligten und Nachunternehmer die vorstehend genannten Systeme entsprechend nutzen und die hierfür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die konkreten Anforderungen an die Nutzung der digitalen Akte sowie der Projektplattform ergeben sich ergänzend aus der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zu §§ 5 und 6 dieses Vertrags

Die in § 10.2.2 vereinbarten Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.